Förderrichtlinie
GAGEPLUS_Hamburg

“Wirtschaftlich instabile Verhältnisse [sind] weiterhin die Lebensrealität vieler Jazzmusiker:innen - bedingt durch zu niedrige Einkommen und eine lückenhafte soziale Absicherung (vgl. Bericht zur Lage des Jazz in Deutschland 2024).”

Deutsche Jazzunion, März 2025

1. Ziel und Zweck

Jazz-Konzerte sind nicht per se wirtschaftlich tragfähig. Diese Tatsache spiegelt sich in der Bezahlung der Musiker*innen wider. Durchschnittlich erhalten Jazzmusiker*innen Gagen weit unterhalb der aktuellen Mindestgagenempfehlung[1] von 300 € pro Künstler*in und Auftritt. Um eine lebendige Jazz-Szene in der Stadt Hamburg mittel- und langfristig am Leben zu erhalten, ist es daher notwendig, die Gagen professioneller Jazz-Musiker*innen zu subventionieren.

Vor diesem Hintergrund zielt das Förderprogramm GAGEPLUS_Hamburg darauf ab, der oftmals prekären Entlohnung spürbar entgegenzuwirken. Denn Konzertgagen bilden den wichtigsten Teil der Musiker*inneneinkommen und “machen 35 bis 45 Prozent”[2] aus. Eine Erhöhung der durchschnittlich gezahlten Gagen wurde unter Federführung des Jazzbüros aus der Hamburger Jazzszene heraus als bedeutendste Stellschraube für eine bessere Unterstützung und Bekämpfung der herrschenden Prekarisierung ermittelt.

Insgesamt kommt das Programm der Attraktivität Hamburgs als Musikstadt zugute. Hauptziel von GAGEPLUS_Hamburg ist die Abmilderung der Prekarisierung unserer Jazzmusiker*innen, indem Antragsstellende die von der Deutschen Jazzunion empfohlene Honoraruntergrenze von 300 € Gage[3] häufiger erreichen. Damit verbunden ist auch eine Attraktivitätssteigerung der Musikstadt Hamburg als Wohnort und auskömmlichere Live-Spielstätte für Jazz-Musiker*innen.

2. Rahmenbedingungen

Die Hamburger Behörde für Kultur und Medien (BKM) finanziert das Programm GAGEPLUS_Hamburg im Rahmen einer Projektförderung. Der Jazzbüro Hamburg e.V. setzt das Förderprogramm gemäß seinen Satzungszwecken “Förderung von Kunst und Kultur” und “Erarbeitung und Umsetzung von Strategien zur Weiterentwicklung der Jazzstadt Hamburg” (Vgl. §2 Vereinssatzung) um.

---

[1] https://www.deutsche-jazzunion.de/verguetung/

[2] Siehe Bundeskonferenz Jazz (2024): “Bericht zur Situation des Jazz in Deutschland 2024”, Seite 16 https://www.deutsche-jazzunion.de/wp-content/uploads/2024/11/Jazzbericht-2024.pdf

[3] https://www.deutsche-jazzunion.de/verguetung/

Beteiligt an der inhaltlichen Konzeption des Programms waren seitens des Jazzbüros neben der Jazzbüro-Geschäftsführerin und dem Jazzbüro-Projektleiter auch der Jazzbüro-Vorstand sowie der Jazzbüro-Beirat, der auf diese Weise die heterogenen Perspektiven und Interessen der gesamten Hamburger Jazz-Szene bündelt.

3. Förderkriterien & Antragsverfahren

Gefördert werden Live-Auftritte von Künstler*innen, die der Jazzmusik zuzuordnen sind. Dabei wird Jazzmusik als Genre verstanden, das Klassik, Neue Musik und Popularmusik ausschließt. Projekte, die stilübergreifende Elemente enthalten, werden vom Jazzbüro im Einzelfall geprüft. Für die Entscheidung über eine Förderung berücksichtigt das Jazzbüro folgende Faktoren:

- Veranstaltungsort
- Werbemaßnahmen
- beteiligte Musiker*innen
- mediale Berichterstattung
- Stil der aktuell veröffentlichten Musik der Künstler*innen

GAGEPLUS_Hamburg richtet sich an professionelle Jazzmusiker*innen, die - unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit - in der Hansestadt Hamburg mit ihrem Erstwohnsitz gemeldet sind. Die Antragstellenden müssen nach deutschem Recht volljährig - d.h. mindestens 18 Jahre alt - sein. Im Rahmen der Förderung können individuell erhaltene Konzert-Gagen für Jazzgigs bezuschusst werden, die innerhalb der Landesgrenzen der Hansestadt Hamburg stattgefunden haben.
Um durch das Programm unterstützt werden zu können, müssen Antragstellende die nachfolgenden Kriterien erfüllen und die entsprechenden Nachweise vorlegen.

3.1. Förderfähigkeit

Zugelassene GAGEPLUS-Teilnehmende können monatlich **je einen Antrag** auf Förderung von Auftrittsgagen stellen, die sie für Jazzkonzerte in Hamburg **im Vormonat** erhalten haben. Dabei dürfen ausschließlich Auftrittsgagen geltend gemacht werden, die einen Wert von **200€ nicht überschreiten**. Jede Auftrittsgage, die die Kriterien des GAGEPLUS-Programms erfüllt, wird im Zuge des Programms **einmalig mit 150€** bezuschusst. Antragstellende können für **1 bis 4 Auftritte** je Kalendermonat bezuschusst werden. Dies entspricht möglichen Auszahlungssummen von **150€ bis 600€** monatlich. **Insgesamt** können zugelassene GAGEPLUS-Teilnehmer*innen **max. 12 Gagen** innerhalb eines Kalenderjahres bezuschussen lassen – d.h. **jährlich höchstens 1800€** aus dem Förderprogramm erhalten.

Die Förderung kann für Auftritte mit einer Formation beantragt werden, die inklusive der Antragsteller*in **die Größe eines Quintettes** nicht überschreitet.

Die Förderung wird nicht für Auftrittsgagen gewährt, die im Rahmen von Privat- oder Lehrveranstaltungen erzielt wurden. Dazu zählt auch die Bezahlung von Konzerten an Hochschulen und Musikschulen in der Stadt.

3.2. Erster Schritt: Zulassung

Um für das GAGEPLUS-Programm zugelassen zu werden, müssen Interessent*innen in einem ersten Schritt ihre Antragsberechtigung nachweisen.

Den Zulassungsantrag stellen Hamburger Jazzmusiker*innen über ein Online-Formular auf der Homepage des Jazzbüros. Im Anschluss erfolgt eine Prüfung des Antrages durch die Mitarbeitenden des Jazzbüros. Je nach Ergebnis der Prüfung erhält die antragstellende Person entweder eine Zulassungsbewilligung zum GAGEPLUS-Programm, eine Aufforderung zur Korrektur/Ergänzung oder eine Ablehnung via E-Mail. Die Zulassungsbewilligung weist den Zeitraum aus (Zulassungsdatum bis Projektende), in dem Antragsteller*innen für GAGEPLUS_Hamburg durch den Jazzbüro Hamburg e.V. zugelassen werden.

Zugelassen wird, wer eines der unten aufgeführten Kriterien erfüllt und somit nachweislich **professionell als Musiker*in** agiert.

- Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (KSK)
  ODER
- Mitgliedschaft in der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)
  ODER
- Mitgliedschaft in einer anderen Verwertungsgesellschaft
  ODER
- Immatrikulationsnachweis Jazz-Studiengang

Sollte eine*r Antragssteller*in keines dieser vier Kriterien erfüllen, kann eine **Einzelfallprüfung** zur Einordnung als professionelle*r Jazzmusiker*in beantragt werden. Dazu klickt der/die Antragsteller*in das entsprechende Kästchen im Antragsformular an. In diesem Fall entscheidet, dass Team des Jazzbüro Hamburg e.V. über eine Zulassung zu GAGEPLUS_Hamburg.

Sollten sich nach erteilter Zulassung seitens der Antragsteller*innen Veränderungen ergeben, die dazu führen, dass sie einzelne Kriterien nicht mehr erfüllen, müssen diese Änderungen unverzüglich durch die Antragsteller*innen gegenüber dem Jazzbüro angezeigt werden.

3.3. Zweiter Schritt: Antrag auf Bezuschussung

Um einen Antrag auf Bezuschussung zu stellen, füllen zugelassene GAGEPLUS-Teilnehmer*innen das entsprechend bereitgestellte Webformular aus und unterzeichnen dieses im Formular digital.

Nach Eingang eines Antrages auf Bezuschussung prüft der Jazzbüro Hamburg e.V. diesen auf Vollständigkeit. Wenn alle Nachweise und notwendigen Angaben des/der Antragsteller*in vorliegen, erhält der/die Antragsteller*in eine E-Mail an die von ihm/ihr angegebene E-Mail-Adresse, die die korrekte Einreichung des Zuschuss-Antrages bestätigt.

Im Zuge der Antragsstellung auf Bezuschussung und der Bewilligung dieses Antrags durch den Jazzbüro Hamburg e.V. kommt zwischen dem/der Antragsteller*in und dem Jazzbüro Hamburg e.V. ein Vertrag über die Auszahlung der jeweils beantragten Fördersumme zu Stande.

Antragsteller*innen müssen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zustimmen, damit der Vertragsschluss zustande kommt und der Zuschuss ausgezahlt werden kann. Eine Zustimmung erfolgt durch das Anklicken des entsprechenden Feldes im Webformular des Zuschuss-Antrags. Die AGB können auf der Homepage des Jazzbüros nachgelesen und heruntergeladen werden.

3.4. Gagennachweis

Um nachzuweisen, dass die Gage, für die der GAGEPLUS Antrag gestellt wird, in angegebener Höhe geflossen ist, ist im Online-Formular für jede angegebene Auftrittsgage ein **Gagennachweis** hochzuladen. Auf der Homepage des Jazzbüros steht ein entsprechendes Vorlage-Dokument zum Download bereit. Diese Vorlage nutzen die Künstler*innen digital oder analog für das entsprechende Konzert und lassen diese Angaben dann durch eine **Unterschrift** (ebenfalls digital oder analog) vom/von der/dem **Veranstalter*in** bestätigen. Der/die Veranstalter*in muss von der Antragsteller*in verschieden sein.

Den ausgefüllten Gagennachweis laden die Musiker*innen als PDF-Datei oder als Scan in das Antragsformular hoch.

Hinweis: Antragsteller*innen sind rechtlich verpflichtet, das ausgefüllte Original des Gagennachweises, welcher von den Veranstalter*innen gegengezeichnet wurde, für 8 Jahre aufzubewahren.

3.5. Weitere Angaben

Die Antragsteller*innen sind verpflichtet, über jede angeführte Konzertgage folgende weitere Angaben zu machen:

- Veranstaltungstitel
- Veranstalter*in
- Ort/Location
- Datum der Veranstaltung
- Deal/Gagenvereinbarung
- Höhe der erhaltenen Gage

3.6. Antragszeitraum

In der ersten Testphase des Förderprogramms sind die Antragsfristen:
Antragsmonat 1. – 31. März = Antragszeitraum 01.05. - 15.06.2025
Antragsmonat 1. – 30. April = Antragszeitraum 01.05. - 15.06.2025
Antragsmonat 1. – 31. Mai = Antragszeitraum 01.06 - 30.06.2025

Anschließend sollen zugelassene GAGEPLUS-Teilnehmer*innen den GAGEPLUS-Antrag grundsätzlich im Laufe des Folgemonats, in welchem das Konzert stattgefunden hat, stellen können. Beispiel: Konzerte im Antragsmonat 1. – 30. Juni = Antragszeitraum 01. - 31.07.2025.

4. Art der Förderung

Zuwendungen werden als **Zuschuss** gewährt und zur Erfüllung der unter Punkt 1 dargelegten Zwecke bewilligt. Sie erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Die Fördermittel werden der/dem Antragsteller*in gewährt, wenn diese/r alle Kriterien erfüllt, die notwendigen Nachweise erbracht hat und ein Vertragsschluss über die Bezuschussung zwischen dem Jazzbüro Hamburg e.V. und dem/der Antragsteller*in zu Stande kommt (siehe 3.3).

5. Auszahlungsverfahren

Nach Eingang eines Antrages prüfen die Mitarbeitenden des Jazzbüros diesen zeitnah. Sind alle erforderlichen Nachweise und Angaben erbracht, wird die **Auszahlung der beantragten Fördersumme binnen vier Wochen** avisiert.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt im sogenannten “Windhundverfahren”: Für den Zeitpunkt der Antragstellung und die Reihung der Anträge ist das Eingangsdatum und der Zeitstempel des vollständigen Antrags beim Jazzbüro maßgeblich. Die Anträge werden nach der zugewiesenen Antragsnummer des Antragseingangs bearbeitet. Bei Überzeichnung des Budgets entscheidet die so entstehende Reihenfolge darüber, welche Förderanträge berücksichtigt werden können.

Förderentscheidungen werden durch das Team des Jazzbüro Hamburg e.V. getroffen. Die Entscheidung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt ausschließlich für den Einzelfall. Sie ist einmalig und begründet keinen Anspruch auf weitere Förderung und/oder Erhöhung des Förderumfangs. Die Förderung erfolgt ohne Gegenleistung der Antragsteller*innen. Für die Versteuerung der Förderung sind die Antragsteller*innen selbst verantwortlich.

6. Rechtliches

Jede natürliche Person kann einen Antrag auf Zulassung für das Programm GAGEPLUS_Hamburg stellen.

Antragsteller*innen akzeptieren, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung gegenüber dem Jazzbüro Hamburg e.V. und/oder der Behörde für Kultur und Medien besteht.

6.1. Datenschutz

Antragsteller*innen stimmen der Verarbeitung der von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten durch den Jazzbüro Hamburg e.V. zu. Die Datenschutzerklärung des Jazzbüro Hamburg e.V. ist als gesondertes Dokument auf der Homepage des Jazzbüros einsehbar und steht dort zum Download zur Verfügung.

6.2. Verhältnis zu anderen Förderungen

Antragsteller*innen ist es nicht gestattet, öffentliche Finanzierungshilfen/Förderungen, die die Gagen der Antragsteller*innen unmittelbar subventionieren, mit Zuschüssen aus dem Förderprogramm GAGEPLUS_Hamburg zu kombinieren.

Öffentliche Finanzierungshilfen/Förderungen meint hier aus Bundes- oder Landesmitteln finanzierte Programme. Dazu zählen insbesondere auch weitere Förderprogramme der Behörde für Kultur und Medien der Freien und Hansestadt Hamburg (BKM) oder bspw. der Initiative Musik.

7. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend in der laufenden Testphase ab dem 01. Mai 2025 in Kraft. Sie ersetzt die zuvor gültige Förderrichtlinie vom 29.04.2025.
Die Geltungsdauer ist zunächst bis zum 31.12.2025 avisiert.

Die Förderrichtlinie kann von uns einseitig ohne Vorankündigung aktualisiert werden. Die aktuell gültige Fassung ist jeweils online gestellt. Über wesentliche Änderungen der Förderrichtlinien informieren wir zusätzlich per E-Mail oder Mitteilung.